

Gemeinsame Vorschriften über die Verbriefung und Schaffung eines europäischen Rahmens für eine STS-Verbriefung

Verbriefung bedeutet das Verfahren, durch das Kredite in Wertpapiere „verpackt“ und umgewandelt werden, die dann Anlegern verkauft werden können. Im Rahmen ihrer Bemühungen, eine Kapitalmarktunion aufzubauen, hat die Kommission eine Verordnung vorgeschlagen, in der gemeinsame Vorschriften über die Verbriefung festgelegt werden und die einen Rahmen für einfache, transparente und standardisierte (simple, transparent and standardised – STS) Verbriefungen bietet. Das Parlament soll auf der Oktober-II-Plenartagung über diesen Vorschlag abstimmen.

Der Vorschlag der Kommission

Bislang umfasste der Rechtsrahmen für die Verbriefung Vorschriften in verschiedenen Bereichen, wie etwa Banken, Versicherungen, Anlageverwaltung, Kreditrating und Prospekte. Im September 2015 hat die Kommission [vorgeschlagen](#), die Vorschriften zu harmonisieren, die für alle Verbriefungen hinsichtlich Vorsorge, Risikselbstbehalt und Transparenz gelten. Außerdem legte sie Kriterien für lang- und kurzfristige STS-Verbriefungen sowie Regelungen über Überwachung und Sanktionen fest. In dem Vorschlag wird klargestellt, dass Pools zugrunde liegender Risikopositionen nur eine Art von Aktiva umfassen sollten, um die Bewertung der zugrunde liegenden Risiken zu erleichtern, und er enthält eine Bestimmung des Problems von Geld, das in einer Verbriefungszweckgesellschaft (SSPE) „zurückbehalten“ wird. Nach dem Ende der revolvingen Periode oder wenn es eine solche Perioden nicht gibt (STS-Standardisierung), erstellte sie alle Anforderungen auf Transaktionsebene analytisch und fügte einen Artikel zur Regelung von [Sponsoren](#) von [ABCP-Programmen](#) hinzu (Anforderungen an ABCP-Verbriefungen). Zu STS-Meldungen fügte sie (unter sehr strengen Auflagen) die Möglichkeit hinzu, dass ein Dritter ermächtigt wird zu prüfen, ob eine Verbriefung die STS-Kriterien erfüllt, und sie führte eine Solidarhaftung des Originators, des Sponsors und der SSPE im Zusammenhang mit einer STS-Meldung ein.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Am 30. November 2015 gelangten die Mitgliedstaaten zu einer Einigung im Rat über ihre [allgemeine Ausrichtung](#) hinsichtlich der vorgeschlagenen Verordnung. Am 8. Dezember 2016 nahm der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) seinen [Bericht](#) an, wodurch der Weg für Trilog-Verhandlungen frei wurde. Der Ausschuss schlug eine Anforderung des Risikselbstbehalts von 5-10 % vor, je nach Modalität des Selbstbehalts. Originatoren, Sponsoren und SSPE, die an einer Verbriefung beteiligt sind, würden verpflichtet, in der EU oder in einem Drittland mit einem gleichwertigen System niedergelassen zu sein. Hierdurch würde verboten, dass synthetische Arbitragegeschäfte als STS infrage kommen. In dem Bericht wurden Bedingungen und Verfahren für die Registrierung eines Verbriefungsregisters sowie Anforderungen an Verbriefungsregister festgelegt, die sich auf die operationelle Zuverlässigkeit, Schutz und Speicherung von Daten sowie Transparenz und Datenverfügbarkeit beziehen. Schließlich wurden ein Verzeichnis der Verstöße, für die Geldbußen verhängt werden können, sowie eine Liste der Koeffizienten aufgrund erschwerender und mildernder Faktoren zum Zweck der Anwendung dieser Geldbußen erstellt. Am 30. Mai 2017 gelangten das Parlament und der Rat zu einer [Einigung](#) über den Vorschlag. Nach der Einigung ist der Verkauf von Verbriefungen an Privatkunden nur unter sehr strengen Auflagen erlaubt. Der Risikselbstbehalt



muss bei der Originierung gemessen und durch den Nominalwert der außerbilanziellen Posten bestimmt werden und muss mindestens 5 % betragen. Verbriefungsregister werden eingerichtet. Wiederverbriefung wird verboten. Originatoren, Sponsoren und SSPE, die an einer Verbriefung beteiligt sind, müssen in der EU niedergelassen sein. Der Originator, der Sponsor oder die SSPE können die Dienste eines Dritten in Anspruch nehmen um zu prüfen, ob eine Verbriefung die STS-Kriterien erfüllt. Der Text soll auf der Oktober-II-Plenartagung zur Abstimmung in erster Lesung vorgelegt werden.

Bericht für die erste Lesung: [2015/0226\(COD\)](#);
federführender Ausschuss: ECON; Berichterstatter: Paul Tang (S&D, Niederlande). Weitere Informationen finden Sie in unserem [Briefing „EU Legislation in progress“](#).

